

Hinweise für Antragsteller zur Kalkulationsermittlung für Vorhabenkosten und pauschalisierte Abrechnung

für Zuwendungen auf Kostenbasis (AZK)

Die aus der Vergangenheit bekannte Möglichkeit der „pauschalierten Abrechnung“ (gem. NKBF 98 Nr. 5.6, in der Form eines Aufschlags von 120% auf die Personaleinzelkosten) für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die nicht über ein geordnetes Rechnungswesen im Sinne der Nr. 2 der *Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten* (LSP) verfügen, **ist nach EU-Recht nicht mehr zulässig und daher nicht mehr anwendbar**. Daher wird in der Deutschen Raumfahrtagentur im DLR e. V. (RFA) für Neuanträge, die ab dem 01.06.2025 eingereicht wurden/werden ein geändertes Verfahren umgesetzt. Bei Aufstockungen für bereits bewilligte Vorhaben, gilt dies nicht.
Hinweis: Diese AGVO-Änderungen sind in den derzeit anzuwendenden Richtlinien, Merkblättern, Nebenbestimmen etc. noch nicht übernommen worden.

Die Abrechnung der Kosten kann stattdessen prinzipiell auf **drei** Arten erfolgen:

- 1.) **Abrechnung auf Basis der LSP (Antragsteller verfügt über eine Kosten- und Leistungsrechnung - internes Rechnungswesen bzw. führt mindestens eine doppelte Buchführung (§ 242 III HGB))**
Diese Abrechnungsmethode bleibt unverändert fortbestehen. Die Kosten werden (gem. NKBF 98 Nr. 5.2) auf Basis der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten ermittelt.
- 2.) **5 % zur Abgeltung der Gemeinkosten gem. NKBF 98, Nr. 5.4**
Verfügt der Antragsteller nicht über ein geordnetes Rechnungswesen im Sinne der Nr. 2 LSP und ist er nicht in der Lage, die geltend gemachten Kosten anhand der kaufmännischen Buchführung zu ermitteln und nachzuweisen, so wird die Zuwendung nach den nicht vermögenswirksamen Ausgaben abgerechnet, die der Antragsteller nachweisen muss, **zuzüglich 5 % zur Abgeltung der Gemeinkosten**. Dies gilt nur für Ausgaben, die im Bewilligungszeitraum verursacht und dem Vorhaben als wirtschaftlich angemessen zuzurechnen sind. Vergleiche NKBF 98, Nr. 5.4.
- 3.) **Pauschale Abrechnung bis zu 20 % auf Gesamtkosten gem. Artikel 25 Nr. 3 e) AGVO ¹⁾**
Demnach können unmittelbar durch das Vorhaben verursachte Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten alternativ zur Abrechnung gemäß LSP auch anhand eines vereinfachten Kostenansatzes in Form eines pauschalen Aufschlags von bis zu 20 % auf den Gesamtbetrag der im Artikel 25 Nr. 3 a) bis d) beschriebenen beihilfefähigen Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens abgerechnet werden.

Wenn unklar ist, welche Abrechnungsart für den Antragsteller geeignet ist, sollte der Antragsteller dies mit seinem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder dem Controlling in seiner Einrichtung vorab klären. RFA kann hier beraten.

Hinweise und Erläuterungen bei pauschaler Abrechnung bis zu 20 % auf Gesamtkosten gem. Artikel 25 Nr. 3 e) AGVO¹⁾(zu 3.)

Der Antragsteller muss in seinem Antrag die Pauschalierung "verneinen" und den pauschalen Ansatz von 20 % auf zulässige beihilfefähigen Gesamtkosten jährlich in der Position F0860 (Verwaltungskosten) eingetragen. Wie dies in der Praxis im System easy-Online umzusetzen ist, ist weiter unten dargestellt.

Ermittlung der beihilfefähigen Kosten gem. Artikel 25 Nr. 3 a)-d) AGVO:

Da im Sinne des Artikels 25 der AGVO nicht alle Ansätze in den Kostenpositionen eines Antrags beihilfefähig sind, sind die beihilfefähigen Anteile vom Antragsteller eigenständig zu ermitteln sowie dem Antrag eine nachvollziehbare formgebundene Erläuterung als Anlage beizufügen.

Als beihilfefähige Kosten benennt Artikel 25 Nr. 3 a)-d) AGVO:

- a) Personalkosten:** Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden.

Hier können die Personaleinzelkosten entsprechend dem voraussichtlichen einkommensteuerpflichtigem *Bruttojahresentgelt* (ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge) angesetzt werden. Zudem auch Jahressonderzahlungen, soweit diese nachvollziehbar begründet werden können.

Diese Kosten sind daher komplett den Positionen F0831/F0832 zuzuordnen.

Außerdem gehören dazu auch die Kosten für die Beschäftigung von Werkstudenten.

Wenn notwendige *Dienstreisen* durch die im Vorhaben beschäftigten Mitarbeiter durchgeführt werden, können diese Reisekosten ebenfalls berücksichtigt werden. Diese Kosten sind der Position F0838 zuzuordnen sowie zu begründen.

- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung,** soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;

Hierunter fallen alle Materialien, Kleinteile, Geräte, Software und abzuschreibende Investitionen, die Nutzung vorhandener Anlagen sowie Kosten für innerbetriebliche Leistungen. Diese Kosten sind entsprechend Ihrer Art den Positionen F0813 / F0847 / F0848 / F0856 zuzuordnen und zu begründen.

- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke,** soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;

Hierunter fallen ggf. anteilige Abschreibungen für Gebäude aber ggf. auch Mieten. Diese Kosten sind den entsprechenden Positionen F0847, F0848 bzw. F0850 zuzurechnen und zu begründen.

- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-**

length Prinzips von Dritten (Verrechnungspreisprinzip) direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;

Hierunter fallen alle FE-Unteraufträge sowie sonstige Drittleistungen. Diese Kosten sind je nach Kategorie den Positionen F0823 bzw. F0850 zuzuordnen und zu begründen.

Folgende Kostenarten können nicht für die Berechnung der Pauschale angesetzt werden:

- Verwaltungskosten (Position F0860), weil diese Gemeinkosten darstellen.
- alle weiteren Ansätze in der Position F0850 (sonstige unmittelbare Vorhabenkosten), bei denen es sich nicht um Mieten, Lizenzkosten, die Beschäftigung von Werksstudenten oder Dienstleistungsaufträge handelt.
- Nicht förderfähig sind zudem Kosten für Wirtschaftsprüfer, für Unvorhergesehenes oder für Reserven.

Darstellung des pauschalen Aufschlags gem. Artikel 25 Nr. 3 e) AGVO₁(zu 3.) in easy-Online

Auf Basis der o. g. Informationen und der daraufhin vom Antragsteller ermittelten Kostenansätze (Positionen F0813-F0856) kann im Antrag (Position F0860 *Verwaltungskosten*) eine zusätzliche Zeile (sog. lfd. Nr. mit dem Begriff „pauschaler Aufschlag“) pro Jahr hinzugefügt werden. Der Aufschlag von bis zu 20% ist jährlich auf die entsprechenden jährlichen zulässigen beihilfefähigen Kosten darzustellen.

Beispiel:

(F0860) Verwaltungskosten
7.000,00 €

Bearbeitungshinweise

Vertriebsgemeinkosten sind außer Ansatz zu lassen.

Sie können neue Zeilen über das "+"-Zeichen am rechten Tabellenrand anlegen, wenn alle Pflichtfelder (gelb) ausgefüllt sind. Die Eingaben werden in die verbleibenden Jahre vorgetragen.
Eingegebene Zeilen können nur in der Gesamtebene (Schaltfläche "Gesamt" links der Tabelle) gelöscht werden.

Bitte achten Sie bei der Dateneingabe auf den Meldungsbereich im unteren Bereich des Fensters. Hier werden Ihnen Fehler, Hinweise und ggf. noch auszufüllende Datenfelder angezeigt.

berechnen

Gesamt

2025

2026

Zeile	Lfd. Nr.	Bezeichnung*	F0860 Betrag €*	Zeile
	1	pauschaler Aufschlag 20%	3.500,00	+
			3.500,00	

Stand: 17.06.2025